

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Schloßberges in der Gemeinde Schöngeising als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. 7. 1982, Nr. 820-8631-14-14/82, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der südwestlich von Schöngeising, Gemeinde Schöngeising, am rechten Amperufer gelegene Schloßberg einschließlich des sich nördlich anschließenden Abschnittes der Amper wird unter der Bezeichnung „Schloßberg“ in den in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal „Schloßberg“ hat eine Größe von ungefähr 3,80 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Schöngeising, Gemarkung Schöngeising, die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:
Flurstücke Nrn. 394 (t), 614, 615, 616, 622 (t), 623 (t), 624 (t), 625 (t), 627 und 1041.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal „Schloßberg“ ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schloßberg ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner hervorragenden Schönheit, kulturhistorischen Bedeutung und seiner Eigenschaft als charakteristischer Teil des Ampertales im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde -
 1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des

flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer sowie den Zu- und Abfluß des Wassers zu verändern oder
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz) oder
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; Wiederaufforstungen sollen mit standortgerechten Laubhölzern vorgenommen werden,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen und
4. die nach dem Bayerischen Wassergesetz erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht und der Unterhaltung einschließlich der Instandhaltung der Kilometer tafeln und Festpunktsteine. Die Durchführung von Maßnahmen ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - fristgerecht anzuzeigen, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung

nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Schöngeising abgegeben werden. Die Gemeinde Schöngeising ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zur 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere

seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können, oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer sowie den Zu- und Abfluß des Wassers verändert oder
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt.

- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.

- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstfeldbruck, den 21. 7. 1982

Landratsamt Fürstfeldbruck

Abt. 7 Kalksteindicket

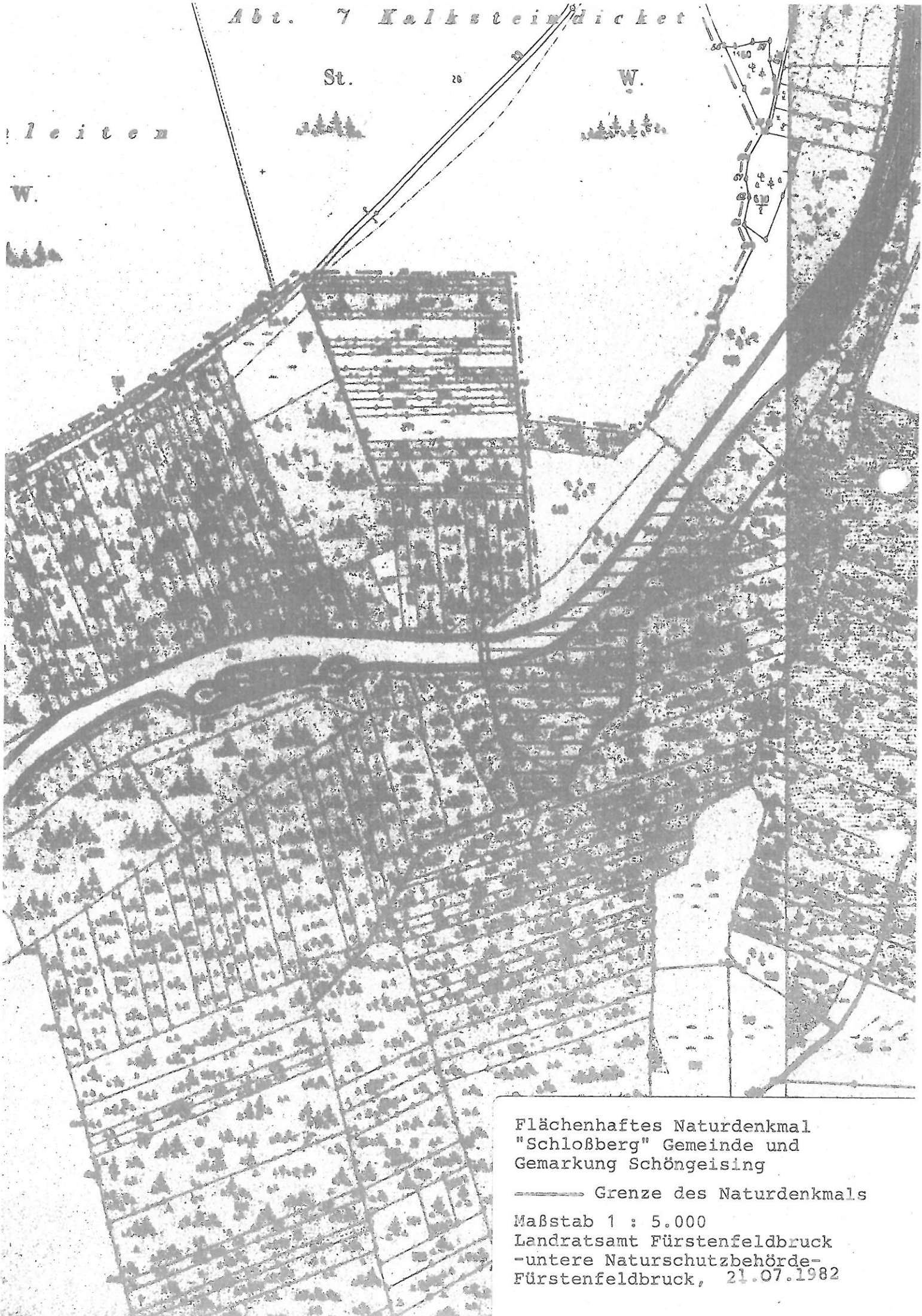
St.

20

W.

leiten

W.



Flächenhaftes Naturdenkmal
"Schloßberg" Gemeinde und
Gemarkung Schöngesing

—— Grenze des Naturdenkmals

Maßstab 1 : 5.000

Landratsamt Fürstenfeldbruck

-untere Naturschutzbehörde-

Fürstenfeldbruck, 21.07.1982